

## S. 44 / Nr. 13 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 44

3. Auszug aus dem Entscheid vom 2. April 1937 S. Anglo Continentale Treuhand A.-B.

Seite: 44

Regeste:

Art. 272 SchKG.

Forderungen eines im Auslande wohnenden Arrestschuldners gegen einen in der Schweiz wohnenden Dritten sind am Wohnsitz des Drittschuldners zu arrestieren, gleichgültig ob dieser dort Vermögen hat und wo er seine Geschäfte führt.

Die Arrestierung solcher Forderungen durch ein örtlich unzuständiges Amt ist nur durch fristgerechte Beschwerde anfechtbar.

Art. 272 LP.

Les créances d'un débiteur domicilié à l'étranger contre un tiers domicilié en Suisse doivent être séquestrées au domicile du tiers, peu importe que celui-ci ait ou non des biens à cet endroit et peu importe où il exerce son activité.

Le séquestre de pareilles créances par un office incompétent n'est attaquant que par voie de plainte formée dans le délai légal.

Art. 272 LEF.

Crediti vantati da un debitore domiciliato all'estero nei confronti di un terzo domiciliato in Svizzera vanno messi sotto sequestro al domicilio di quest'ultimo, anche se non vi si trovano beni, o se questi esercita altrove la propria attività.

Se il sequestro è però stato eseguito da un ufficio incompetente, può soltanto esser annullato se è interposto reclamo in tempo utile.

Der kantonalen Aufsichtsbehörde ist darin beizustimmen, dass mangels eines schweizerischen Wohnsitzes der Arrestschuldnerin ihre Guthaben gegen die in der Schweiz domizilierte Finelektra als an deren Wohnsitz Aarau gelegen zu gelten haben, gleichviel ob die Drittschuldnerin dort Vermögen besitzt und wo sie ihre Geschäfte führt. Dass aber das demzufolge zum Arrestvollzug unzuständige Betreibungsamt Zürich 1 befugt sei, einen dennoch in Zürich vollzogenen Arrest nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist von Amtes wegen zu widerrufen, kann nicht anerkannt werden. Freilich ist in BGE 56 III Nr. 57 ein anderswo als am Orte der gelegenen Sache vollzogener Arrest als nichtig bezeichnet worden. Eine so strenge

Seite: 45

Anwendung der Zuständigkeitsnorm des Art. 272 SchKG rechtfertigt sich jedoch mit Bezug auf die Arrestierung von Forderungen eines im Auslande wohnenden Schuldners nicht. Abgesehen davon, dass sich vom «Ort» einer Forderung nur im Sinne einer Fiktion sprechen lässt, ist im Falle des Ausländer-Forderungsarrestes der Arrestort, wie eingangs erwähnt, nicht durch den Wohnsitz des Arrestschuldners und damit durch seinen ordentlichen Betreibungsort, sondern durch den schweizerischen Wohnort des Drittschuldners bestimmt. Daran, dass die Arrestierung nun durch das Betreibungsamt dieses und keines andern Ortes vorgenommen werde, ist nur der Arrestschuldner selbst (im Hinblick auf die am Orte der Arrestlegung gegen ihn anzuhebende Betreibung) interessiert. Interessen eines weiteren Kreises seiner Gläubiger oder gar der Allgemeinheit stehen hier nicht im Spiele, und es liegt daher auch keine Veranlassung vor, einen durch ein örtlich unzuständiges Amt vollzogenen Arrest, der nicht binnen der gesetzlichen Beschwerdefrist angefochten worden ist, nachträglicher Aufhebung von Amtes wegen, sei es durch das vollziehende Betreibungsamt selbst oder durch eine Aufsichtsbehörde auszusetzen; wie denn das Bundesgericht bereits entschieden hat, dass eine gegen einen im Auslande wohnenden Schuldner am unrichtigen Orte angegebene Betreibung bloss der Anfechtung durch fristgerechte Beschwerde unterliegt (BGE 59 III Nr. 1